

**Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Abgabe von Wasser der WASSERRIED GmbH & Co. KG in Ergänzung zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980)**

**1. Vertragsabschluss**

(zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Die WASSERRIED GmbH & Co. KG (nachstehend WASSERRIED genannt) schließt den Wasserversorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab (nachstehend Anschlussnehmer genannt). In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes (Mieter, Pächter, Nießbraucher) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
- 1.2 Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit WASSERRIED abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der WASSERRIED unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der WASSERRIED auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

**2. Baukostenzuschuss**

(zu § 9 AVBWasserV)

- 2.1 Die Ermittlung des Baukostenzuschusses erfolgt nach § 9 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV für einen Anschluss an das Versorgungsnetz, mit dessen Erstellung nach dem 01. Januar 2000 begonnen wurde.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung (Druck und/oder Menge) wesentlich erhöht, sodass eine Verstärkung von Teilen des Versorgungsnetzes notwendig würde. Die Höhe des Baukostenzuschusses richtet sich nach den durch Ausführung der erforderlichen Maßnahme zur Verstärkung entstehenden Kosten unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte und besonderen Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Bebauung.
- 2.3 Die Berechnung des Baukostenzuschusses für abweichende Einzelfälle erfolgt im Angebot der WASSERRIED über die vom Anschlussnehmer beantragte Herstellung eines Anschlusses an das Versorgungsnetz. Er ist vor Herstellung des Anschlusses zu zahlen.

**3. Hausanschluss und Kostenübernahme**

(zu § 10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes mit Wasser zu versorgende Grundstück erhält in der Regel einen eigenen Anschluss an das Versorgungsnetz der WASSERRIED.  
Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.  
Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die WASSERRIED für jedes dieser Gebäude, insbesondere, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen separaten Anschluss an das Versorgungsnetz über jeweils separate Hausanschlussleitungen herstellen.
- 3.2 Die Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ist für jedes Grundstück mit dem Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgung der WASSERRIED zu beantragen.
- 3.3. Mit der Unterzeichnung des Antrages auf Anschluss an die Wasserversorgung erkennen der Anschlussnehmer und der Grundstückseigentümer die Wasserversorgungsbedingungen gem. der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 und die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Abgabe von Wasser mit den Ergänzenden Bestimmungen der WASSERRIED zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) in ihrer jeweils geltenden Fassung als Vertragsinhalt an.
- 3.4 Der Anschlussnehmer zahlt der WASSERRIED die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses ab der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung (i.d.R. im Gebäude oder im Wasserzählerschacht). WASSERRIED stellt bei der Herstellung des Wasserhausanschlusses bis Außendurchmesser da 50 ihre Kosten für die aufgeführten Lieferungen und Leistungen pauschal gemäß Anlage 1 „Preisblatt“ in Rechnung.
- 3.5 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Soweit durch die Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten in der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausführen zu lassen.
- 3.6 Bei auftretenden Erschwernissen (z.B. schwierige Bodenverhältnisse; Komplikationen im Queren von Straßen und anderen Bauwerken), bei der Herstellung von Hausanschlüssen über Außendurchmesser da 50 sowie bei wunschgemäßer Erstellung mehrerer Hausanschlüsse für dasselbe Grundstück berechnet die WASSERRIED die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
- 3.7 Die Berechnung der Hausanschlusskosten im Einzelfall erfolgt im Angebot der WASSERRIED über die vom Anschlussnehmer beantragte Herstellung eines Anschlusses an das Versorgungsnetz. Sie sind mit der Fertigstellung des Anschlusses fällig.
- 3.9 Der Hausanschluss bleibt Eigentum der WASSERRIED mit Ausnahme von Sondervertragsvereinbarungen.

3.10 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die WASSERRIED berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen; insbesondere wenn länger als 1 Jahr kein Wasser abgenommen wurde (DIN EN 1717).

#### **4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze** (zu § 11 AVBWasserV)

4.1 Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist an der Grundstücksgrenze in Straßennähe anzubringen, wenn die Länge des Hausanschlusses auf dem Privatgrundstück oder Zugangs- bzw. Zufahrtsweg privat oder öffentlich mehr als 15 m beträgt. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben der WASSERRIED unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Die Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Erneuerung trägt der Anschlussnehmer.

#### **5. Inbetriebsetzung** (zu § 13 AVBWasserV)

5.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers erfolgt durch Einbau einer Messeinrichtung (Wasserzähler) von Beauftragten der WASSERRIED. Die Inbetriebnahmekosten sind dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

5.2 Bei Inbetriebsetzung von Anlagen des Anschlussnehmers ab einer Zählergröße  $Q_3=16$  (früher:  $Q_N 10$ ) berechnet die WASSERRIED ihre Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand.

5.3. Die Inbetriebsetzung ist abhängig von der Zahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten. Sie erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der WASSERRIED.

#### **6. Kostenersatz für sonstige Leistungen** (zu §§ 18, 19, 22 AVBWasserV)

6.1 Ist ein Zählerausbau oder Zählerwechsel durch Gründe, die der Anschlußnehmer zu vertreten hat erforderlich (z.B. § 18 AVBWasserV Pkt.3), sind die zugehörigen Kosten von diesem zu tragen. Die Kosten sind dem Preisblatt (Anlage 1) zu entnehmen.

6.2 Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 AVBWasserV:

6.2.1 Wird bei einer Überprüfung von Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) eine Abweichung festgestellt, so trägt die WASSERRIED die Kosten der Prüfung nur dann, wenn die festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

6.2.2 In allen übrigen Fällen trägt der Anschlussnehmer als Auftraggeber der Überprüfung die Prüfungskosten.

6.2.3 Im Falle des Absatzes 6.2.2 berechnet die WASSERRIED dem Anschlussnehmer, der die Prüfung bei ihr beantragt hat, bei Messeinrichtungen bis Zählergröße  $Q_3=10$  ( $Q_N 6$ ) ihre Kosten für Anfahrt, Arbeitszeit, eichamtliche Prüfung und anteiligen Verwaltungsaufwand nach Anlage 1 „Preisblatt“.

Ab Zählergröße  $Q_3=16$  ( $Q_N$  10) berechnet die WASSERRIED ihre Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Dies wird dem Anschlussnehmer über ein Anschreiben mit Kostenvoranschlag mitgeteilt.

6.3. Verwendung des Wassers nach § 22 AVBWasserV:

Die Bestimmungen für Standrohrabrechnungen sind im „Tarifblatt Wasser“, das öffentlich bekannt gemacht wird, enthalten.

**7. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlung, Festsetzung des Wasserpreises**  
(zu §§ 20, 24, 25 und 28 AVBWasserV)

7.1 Der Wasserverbrauch des Anschlussnehmers wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt (Jahresabrechnung).

7.2. Auf die ihm zu erteilende Rechnung sind vom Anschlussnehmer gleichbleibende monatliche Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschläge sind an den von der WASSERRIED genannten Terminen fällig und post- und gebührenfrei zu entrichten. Die zu leistenden Abschlagszahlungen werden im Rahmen der zu erteilenden Jahresabrechnung verrechnet.

7.3 Abweichend von Absatz 7.1 bleibt eine Rechnungslegung durch die WASSERRIED in kürzeren Zeitabständen vorbehalten.

7.4 Der Wasserpreis wird in einem gesonderten „Tarifblatt Wasser“ festgesetzt, das öffentlich bekannt gemacht wurde.

**8. Verzugsfolge**  
(zu § 27 AVBWasserV)

8.1. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu entrichten.

Für Verbraucher: 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz  
für Kaufleute: 9 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz

8.2. Die der WASSERRIED im Verzugsfalle darüber hinaus entstehenden Kosten werden -vorbehaltlich der Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand- wie Anlage 1 „Preisblatt“ berechnet.

**9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**  
(zu § 33 AVBWasserV)

Die der WASSERRIED bei der Einstellung und Wiederaufnahme entstehenden Kosten aufgrund vorangegangener Vertragsverletzung durch den Anschlussnehmer werden vorbehaltlich der Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand gem. Anlage 1 „Preisblatt“ berechnet.

Kosten für die Wiederaufnahme der Versorgung sind im Rahmen des Verzugsschadens per Vorkasse zu begleichen.

## 10. Umsatzsteuer

Die im Preisblatt genannten Preise mit der Bezeichnung *Brutto* beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

## 11. Auskünfte

Die WASSERRIED ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Anschlussnehmers mitzuteilen.

## 12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Die WASSERRIED erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu einem Versorgungsverhältnis Wasserversorgung an der alternativen Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen. Hiernach ist der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: WASSERRIED GmbH & Co. KG, Beschwerdemanagement, Wilhelm-Herz-Ring 9, 68623 Lampertheim, Telefon-Nr.06206-92840, E-Mail: [schlichtungsstelle@wasserried.eu](mailto:schlichtungsstelle@wasserried.eu)

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel.: 07851/ 7959883, Fax: 07851/ 9914885, E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de), Webseite: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber der WASSERRIED nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat die WASSERRIED den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann die WASSERRIED das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.“

Für den Online-Geschäftsverkehr: „Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem OnlineKaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.“

## 13. Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Versorgungsnetz und die Abgabe von Wasser der WASSERRIED GmbH & Co. KG (Ergänzende Bestimmungen der WASSERRIED GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV vom 20.06.1980) gelten mit Wirkung vom 01.08.2023.